

16.09.91

EG - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Gemein-
schaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

KOM(90) 137 endg.; Ratsdok. 6308/91

Punkt der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel die folgenden Positionen nachdrücklich zu vertreten:

1. Die vorgesehene Regelung hat tiergesundheitliche Aspekte. Sie muß deshalb, wie auch sonst üblich, in Form einer Richtlinie erlassen und auf Artikel 100 a EWG-Vertrag gestützt werden.
2. In Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe e sollten in die Sperrmaßnahmen auch die Konsumeier mit einbezogen werden. Eine wirksame Desinfektion großer Konsumeierposten ist nicht

Ausgeliefert am 17. SEP. 1991 ...

mit sicherem Erfolg durchzuführen und verhindert die Ausbreitung des Virus nicht. Da die Diagnostik von ND kurzfristig möglich ist, wäre ein Zurückhalten der Konsumeier wirtschaftlich vertretbar.

3. In Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a sollte differenziert werden, ob es sich um geimpfte oder ungeimpfte Bestände handelt. Nach den derzeitigen Vorstellungen müßten alle Tiere des Betriebes gekeult werden. Unabhängig davon, daß die vorgesehene Tötung praktisch nur mittels CO₂-Begasung möglich ist, die dafür notwendige Einrichtung aber nirgendwo vorhanden ist, ist eine Tötung auch von unter Impfschutz stehenden Tieren nicht in jedem Fall notwendig, da ein solcher Bestand stumm durchseucht ist; die Tiere sind zeitlebens immunisiert. Es sollte, analog zu den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung, vorgesehen werden, daß die Tötung angeordnet werden kann. Dies müßte bei den übrigen Buchstaben des Artikels 5 Abs. 1 entsprechend berücksichtigt werden.
4. Artikel 6 sollte in Analogie zu Artikel 5 so formuliert werden, daß für geimpfte Bestände Ausnahmeregelungen gelten, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Für ungeimpfte Bestände kann der Wortlaut beibehalten werden.
5. In Artikel 9 sollten die unterschiedlichen "Sperrzeiten" für die Schutzzone (21 Tage) und für die Überwachungszone (30 Tage) sowie der Zeitraum für das Verbringungsverbot für Geflügel (15 Tage) vereinheitlicht werden. Darüber hinaus erscheint die Einrichtung einer Überwachungszone für geimpfte Populationen entbehrlich.

...

6. Zur Klarstellung sollte es in Artikel 9 Abs. 5 heißen:
"...Desinfektion des verseuchten Betriebs".
7. Artikel 17 und 20 sollten sich nur auf Nicht-Impfländer beziehen.